# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(92) 154 endg.

Brüssel, den 5. Mai 1992

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über einen Aktionsplan zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste in Europa

(von der Kommission vorgelegt)

#### Inhalt

# A. Begründung

- 1) Hintergrund und strategischer Zusammenhang
- 2) Zweck des vorgeschlagenen Beschlusses und Konzept
- 3) Schlußfolgerung
- B. Entwurf eines Vorschlags für einen Beschluß des Rates über einen Aktionsplan zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste in Europa
- C. Anhang Zusammenfassung des Aktionsplans und der Durchführungsverfahren
  - 1) Ziel
  - 2) Konzept
  - 3) Kurze Beschreibung der Fernsehdienstkette und vorläufige Angabe möglicher Kosten
  - 4) Zielvorgaben
  - 5) Finanzierungskonzept
  - 6) Aufschlüsselung der Mittel
  - 7) Grundsätze und Kriterien der Durchführung

# A. Begründung

# 1. Hintergrund und strategischer Zusammenhang

Der Rat hat am 10. Februar 1991 einem Vorschlag der Kommission folgend, einstimmig einen gemeinsamen Standpunkt zu der Richtlinie des Rates über Normen für die Satellitenausstrahlung von Fernsehsignalen (1) festgelegt.

Die wichtigsten Punkte der Richtlinie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- i) Für HDTV-Übertragungen, die nicht voll digital sind, darf nur die HD-MAC-Norm verwendet werden.
- ii) Für nicht voll digitale 625-Zeilen-Fernsehsatellitenübertragungen im Format 16:9 darf nur die D2-MAC-Norm verwendet werden.
- iii) Alle Fernsehempfänger mit dem Bildschirmverhältnis 16:9 müssen mit einem D2-MAC-Decodierer und alle übrigen Fernsehempfangsgeräte zumindest mit einer genormten Buchse ausgestattet sein.
- iv) Auch Dienste mit dem 4:3-Format, die am 1. Januar 1995 oder später aufgenommen werden, müssen die D2-MAC-Norm unter der Voraussetzung verwenden, daß der Rat einen Vorschlag der Kommission zur finanziellen Unterstützung solcher Dienste annimmt.

Diese Richtlinie, mit der ein Ordnungsrahmen für Satellitenfernsehnormen in Europa geschaffen wird, ist eines von zwei Instrumenten der Gemeinschaft, den geregelten Übergang zu fortgeschrittenen Fernsehdiensten einschließlich HDTV in Europa zu fördern.

Das andere ist eine in einer gemeinsamen Absichtserklärung verankerte Vereinbarung zwischen den Beteiligten - Rundfunksendern, Geräteherstellern, Kabelnetz- und Satellitenbetreibern -, bis 1996 in Europa eine möglichst breite Palette fortgeschrittener Fernsehdienste in der D2-MAC-Norm, vor allem im 16:9-Format, bereitzustellen.

Der strategische Zusammenhang ergibt sich aus der Tatsache, daß die Gemeinschaft erkannt hat, daß es im Interesse der europäischen Verbraucher liegt, einen Weg zum HDTV zu verfolgen, der auf den Kriterien Kompatibilität und Weiterentwicklung basiert, außerdem daß sich die HD-MAC-Norm am besten für die HDTV-Übertragung eignet und daß die D2-MAC-Norm den bestmöglichen Weg zum HDTV mit einem D2-MAC-Breitbandbildschirm im Verhältnis 16:9 als wichtigsten Schritt in diese Richtung bietet.

Auf seiner Tagung vom 18. und 19. Dezember 1991 hat der Rat der Telekommunikationsminister mit der Einnahme eines gemeinsamen Standpunkts zu der Richtlinie die Überzeugung geäußert, daß der Erfolg des europäischen fortgeschrittenen Fernsehens nur durch eine globale Strategie einschließlich flankierender Maßnahmen und ausreichender finanzieller Mittel gesichert werden kann.

In diesem Zusammenhang hat der Rat zur Kenntnis genommen, daß die Kommission beabsichtigt, ihm und dem Europäischen Parlament bis zum 30. April 1992 auf der Grundlage eines entsprechenden Vertragsartikels eine Reihe finanzieller und sonstiger Maßnahmen vorzuschlagen, mit denen die in den Artikeln 2 und 8 der Richtlinie genannten Ziele erreicht werden sollen.

Auf derselben Sitzung hat der Rat die Kommission aufgefordert, seine Verhandlungen über eine gemeinsame Absichtserklärung zu intensivieren, damit diese gleichzeitig mit der endgültigen Verabschiedung der Richtlinie unterzeichnet werden kann.

[Sollte bis zur Veröffentlichung dieses Dokuments eine gemeinsame Absichtserklärung verfaßt worden sein, so ist dies hier anzugeben.]

Des weiteren forderte der Rat die Kommission auf dieser Tagung auf, umgehend die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die unverzügliche Durchführung der zahlreichen Aktionen zu erleichtern, die bereits für die Satellitenausstrahlung von Fernsehprogrammen nach der D2-MAC-Norm im 16:9-Format angekündigt worden sind.

Auch das Europäische Parlament hat bei seinen Beratungen über den Richtlinienvorschlag der Kommission die feste Überzeugung geäußert, daß zur Erreichung des Ziels flankierende finanzielle Maßnahmen erforderlich seien.

Dieses Dokument enthält auch einen Vorschlag für eine solche finanzielle Maßnahme.

# 2. Zweck des vorgeschlagenen Beschlusses und Konzept

Ausführliche Beratungen, die während langer Zeit mit den Beteiligten, d.h. den Rundfunksendern, Geräteherstellern, Kabelnetz- und Satellitenbetreibern sowie den Programmproduzenten, geführt wurden, haben ergeben, daß bei vielen Beteiligten ein deutliches Interesse besteht, sobald wie möglich in Europa fortgeschrittene Satelliten- und Kabelfernsehdienste nach der D2-MAC-Norm, vor allem im Format 16:9, und nach der HD-MAC-Norm anzubieten.

Der Fernsehdienst beginnt mit der Herstellung und endet mit dem Empfang bei den Zuschauern. Es handelt sich um eine komplexe Kette zahlreicher kreativer und technischer Leistungen, an der mehrere Industriezweige beteiligt sind. Das Konzept muß die gesamte Leistungskette und nicht nur einzelne zusammenhanglose Funktionen umfassen, da für den Zuschauer das Ergebnis des gesamten Prozesses und nicht ein einzelner Aspekt entscheidend ist. Dies hat dazu geführt, daß der Dienst als ganzes betrachtet wird, da der Dienst sämtliche Leistungen einschließt. Ein Fernsehdienst besteht aus einem Programmplan mit einzelnen Programmen, für deren Ausstrahlung ein Rundfunksender verantwortlich ist.

#### 2.1 Mehrkosten

Die oben genannten Beratungen haben ergeben, daß den Anbietern solcher fortgeschrittenen Dienste vor allem in der Anfangszeit Mehrkosten entstehen.

i) Kosten für Arbeiten der Rundfunksender einschließlich Umrüstung der Fernsehstudios und Satellitenübertragung

Es ist möglich, daß die Rundfunksender, sofern sie das nicht bereits getan haben, ihre Studioanlagen für den neuen Dienst umrüsten müssen.

Viele Betreiber werden aus wirtschaftlichen Gründen oder um ihre Kunden, deren Geräte nach einer anderen Norm arbeiten, weiterhin zu bedienen, zumindest in der Anfangsphase den fortgeschrittenen Fernsehdienst parallel zu dem herkömmlichen Dienst ausstrahlen wollen. Dadurch werden zusätzliche Kosten für die Satellitenübertragung entstehen. Weitere Mehrkosten werden durch die D2-MAC-Umcodierung und -Verschlüsselung, den bedingten Zugang und die Abonnementverwaltung bei Abonnementdiensten verursacht.

# ii) Kosten der Kabelverteilung

Die Betreiber von Kabelfernsehnetzen werden eventuell den Wunsch haben, ihren Kunden fortgeschrittene Fernsehdienste anzubieten. Damit die vom Satelliten empfangenen Signale in den Kabelsystemen verwendet werden können, muß die Kabelkopfstelle (für jeden Kanal) mit einer zusätzlichen Vorrichtung ausgestattet sein, die das MAC-Satellitensignal empfangen und so umwandeln kann, daß es über das Kabelnetz weitergeleitet werden kann. Auch können an der Kopfstation spezielle Einrichtungen für die Entschlüsselung, Verschlüsselung, den bedingten Zugang und die Abonnentenverwaltung erforderlich sein. Außerdem kann eine Umrüstung des Kabelnetzes selbst notwendig werden, damit D2-MAC-Signale im 16:9-Format an die Fernsehteilnehmer weitergeleitet werden können.

Den Kabelnetzbetreibern, die ihren Teilnehmern die fortgeschrittenen Fernsehdienste anbieten möchten, können daher zusätzliche Anlagekosten entstehen.

# iii) Kosten für Programmproduktion und -umformatierung

Die fortgeschrittenen Dienste können verglichen mit den herkömmlichen Diensten eine höhere Bild- und Tonqualität sowie das neue Breitbildschirmformat 16:9 anbieten. Um sicherzustellen, daß alle Möglichkeiten des neuen Systems genutzt werden, muß das Programmaterial für die fortgeschrittenen Dienste eine höhere Bild- und Tonqualität sowie das neue Breitbildschirmformat aufweisen. Um die höhere Qualität beim D2-MAC-System, insbesondere aber bei der HD-MAC-Übertragung, zu erreichen, müssen Eigen- und Fremdproduktion in den nächsten Jahren nach und nach technisch verbessert und die Programmproduktionsverfahren weiterentwickelt werden, die neuen technischen Möglichkeiten voll genutzt werden können.

Die Programmproduzenten und damit auch die Rundfunksender werden zumindest in der Anfangsphase für die Produktion neuer Programme und für die Umformatierung des bestehenden Materials höhere Kosten zu bestreiten haben.

# 2.2 Konzept

Die oben erwähnten Beratungen haben zu dem Schluß geführt, daß der Übergang von den herkömmlichen zu den fortgeschrittenen Diensten voraussichtlich nur langsam vonstatten gehen wird, sofern keine finanziellen Maßnahmen zur Abdeckung der Anlautkosten ergriffen werden, da die europäische Fernsehdienstbranche zur Zeit unter erheblichem finanziellem Druck steht.

Daher wird ein Aktionsplan vorgeschlagen, der bis Ende 1996 läuft und den Ausbau des Marktes für fortgeschrittene Satelliten- und Kabelfernsehdienste, welche die D2-MAC-Norm, insbesondere das Format 16:9, und die HD-MAC-Norm verwenden, beschleunigen soll. Um Anreize zur Erreichung dieses Ziels zu schaffen, sollen Gemeinschaftsmittel in Höhe von 850 Millionen ECU bereitgestellt werden.

Mit den Mitteln soll ein Teil der oben erwähnten Kosten gedeckt werden:

- i) Kosten für Arbeiten der Rundfunksender einschließlich Umrüstung der Fernsehstudios und Satellitenübertragung
- ii) Kosten für die Kabelverteilung
- iii) Kosten für Programmproduktion und -umformatierung

Die Mittel werden nach dem Grundsatz der Doppeldegression in folgender Weise bereitgestellt:

- a) Damit die fortgeschrittenen Dienste so rasch wie möglich den Betrieb aufnehmen, werden die größten Zuschüsse für jene Projekte gewährt, die als erste anlaufen.
- b) Im Einklang mit der von der Gemeinschaft verfolgten Politik, die wirtschaftlichen Belastungen der Anlaufphase zu mildern, gehen die Zuschüsse mit jedem Förderjahr schrittweise zurück.

Die Kommission ist für die Durchführung des Aktionsplans verantwortlich und hat dafür zu sorgen, daß die Gemeinschaftsmittel ordnungsgemäß ausgegeben und mit Blick auf das Ziel tatsächlich und wirksam eingesetzt werden.

Dabei wird die Kommission eng mit dem Gremium zusammenarbeiten, das nach Unterzeichnung der gemeinsamen Absichtserklärung durch die Beteiligten geschaffen werden.

Eine Reihe allgemeiner Grundsätze und Kriterien für die Durchführung des Aktionsplans sind im Anhang beigefügt, um sicherzustellen, daß die Politik der Gemeinschaft in diesem Bereich eingehalten wird.

Außerdem wird es als zweckmäßig erachtet, unverbindliche Zielvorgaben für den Einsatz der Gemeinschaftsmittel festzulegen, die als Leitlinien für die Durchführung des Aktionsplans dienen sollen. Folgende Ziele können nach den bisherigen Beratungen bis Ende 1996 erreicht werden:

- i) eine Mindestmenge von Satelliten-Fernsehdiensten, die die D2-MAC-Norm vor allem für das 16:9-Bildformat oder die HD-MAC-Norm benutzen,
- ii) eine erhebliche und immer größere Zahl von Kabelfernsehnetzen, die ihren Kunden hochwertige Dienste für das 16:9-Bildformat nach der D2-MAC-Norm anbieten,
- eine erhebliche und immer größere Zahl von Programmen für das 16:9-Bildformat mit hoher Bild- und Tonqualität. Solche Programme sollen in den vorgenannten Diensten ausgestrahlt werden.

#### 3. Schlußfolgerung

Mit dem beiliegenden Beschluß soll der Weg für die europaweite Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste in den nächsten fünf Jahren bereitet werden. Den Vorschlägen sind ausführliche Gespräche mit allen Beteiligten vorausgegangen. Der Rat wird gebeten, den beiliegenden Vorschlag für einen Beschluß anzunehmen.

B. Vorschlag für einen Beschluß des Rates über einen Aktionsplan zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste in Europa

# Vorschlag für einen Beschluß des Rates

# über einen Aktionsplan zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste in Europa

# DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments(1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses(2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat mit den Beschlüssen 89/337/EWG<sup>(3)</sup> und 89/630/EWG<sup>(4)</sup> des Rates und der Richtlinie des Rates<sup>(5)</sup> die strategische Bedeutung des hochauflösenden Fernsehens (High-Definition-Television, im folgenden HDTV genannt) für die europäische Unterhaltungselektronikindustrie und die europäische Film- und Fernsehindustrie erkannt und einen strategischen Rahmen für die Einführung des europäischen HDTV festgelegt.

Mit der Richtlinie des Rates wird ein Ordnungsrahmen für die Aufstellung von Normen für Satellitenfernsehsendungen einschließlich HDTV geschaffen.

Es liegt im Interesse der europäischen Verbraucher, einen Weg zum HDTV zu verfolgen, der auf den Kriterien Kompatibilität und Weiterentwicklung basiert, damit Lücken und Doppelinvestitionen vermieden werden.

HD-MAC, das als europäische Übertragungsnorm für nicht voll digitales HDTV gewählt wurde, entspricht diesen Kriterien, dabei bietet D2-MAC den bestmöglichen Weg zum HDTV mit einem 16:9-Breitbandbildschirm nach der D2-MAC-Norm als wichtigsten Schritt in diese Richtung.

Die Richtlinie des Rates<sup>(5)</sup> muß laut Artikel 8 durch kommerzielle Maßnahmen auf der Basis einer von den Beteiligten unterzeichneten gemeinsamen Absichtserklärung zur Koordinierung der Aktivitäten der Unterzeichner und, soweit angebracht, durch flankierende Maßnahmen zur Schaffung eines europäischen Marktes für die D2-MAC- und die HD-MAC-Normen ergänzt werden.

Nachdem Beratungen auf möglichst breiter Ebene stattgefunden hatten, haben eine Reihe der an Fernsehdiensten Beteiligten eine gemeinsame Absichtserklärung unterzeichnet, in der sie sich verpflichten, in ganz Europa fortgeschrittene Fernsehdienste nach der D2-MAC-Norm im 16:9-Format anzubieten.

Die Ziele der zur HDTV-Einführung in Europa verfolgten Strategie sind Bestandteil der Audiovisionspolitik der Gemeinschaft und müssen andere Ziele der Politik im Hinblick auf eine Stärkung der europäischen Leistungsfähigkeit im audiovisuellen Bereich berücksichtigen, zu denen solch strukturrelevanten Ziele wie der Ausbau des unabhängigen Produktionssektors oder die Stärkung der Produktion in Ländern oder Regionen mit geringerer Leistungsfähigkeit im audiovisuellen Bereich gehören.

Um die Einführung eines fortgeschrittenen Fernsehdienstes in Europa sicherzustellen, bedarf es nach Artikel 2 und 8 der Richtlinie des Rates ... einer globalen Strategie einschließlich flankierender Maßnahmen und ausreichender finanzieller Mittel zur Förderung der Programmproduktion.

Für einen schnelleren Ausbau des Marktes für fortgeschrittene Fernsehdienste sind zu Anfang entsprechend der oben beschriebenen Strategie finanzielle Anreize in Form von Zuwendungen zur Senkung der zusätzlichen Anlaufkosten erforderlich.

Für die Gemeinschaftsfinanzierung des raschen Ausbaus des Marktes für fortgeschrittene Fernsehdienste müssen Ziele festgelegt werden.

Es müssen Grundsätze für die Durchführung des Aktionsplans und Kriterien für die Projektauswahl aufgestellt werden.

Für die betreffende Aktion sind im Vertrag keine anderen Befugnisse als die nach Artikel 235 vorgesehen -

**BESCHLIESST:** 

#### Artikel 1

Für den Zeitraum, der am Tag der Annahme dieses Beschlusses beginnt und am 31. Dezember 1996 endet, wird ein Aktionsplan beschlossen, durch den der rasche Ausbau des Marktes für fortgeschrittene Satelliten- und Kabelfernsehdienste auf der Grundlage der D2-MAC-Norm, insbesondere im 16:9-Format, und der HD-MAC-Norm gewährleistet werden soll.

Im Rahmen des Aktionsplans sollen während des genannten Zeitraums folgende Ziele erreicht werden:

- i) eine Mindestmenge von Satelliten-Fernsehdiensten, die die D2-MAC-Norm vor allem für das 16:9-Bildformat oder die HD-MAC-Norm benutzen,
- ii) eine erhebliche und immer größere Zahl von Kabelfernsehnetzen, die ihren Kunden hochwertige Dienste für das 16:9-Bildformat nach der D2-MAC-Norm anbieten,
- iii) eine erhebliche und immer größere Zahl von Programmen für das 16:9-Bildformat mit hoher Bild- und Tonqualität. Solche Programme sollen in den vorgenannten Diensten ausgestrahlt werden.

Die Gemeinschaftsmittel werden dafür eingesetzt, daß diese Ziele mit Hilfe von Anreizen erreicht werden, durch die ein Teil der Mehrkosten gedeckt werden, die den Rundfunksendern, Programmproduzenten und Kabelnetzbetreibern durch die Bereitstellung der oben genannten fortgeschrittenen Fernsehdienste entstehen.

Eine Zusammenfassung des Aktionsplans und der Durchführungsverfahren findet sich im Anhang, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

#### Artikel 2

- 1. Die Kommission übernimmt die Durchführung des Aktionsplans. Dabei wird sie eng mit dem Gremium zusammenarbeiten, das im Rahmen der Durchführung von Artikel 8 der Richtlinie des Rates<sup>(1)</sup> geschaffen wird.
- 2. Die Grundsätze, nach denen der Aktionsplan durchgeführt werden soll, finden sich einschließlich der Kriterien für die Projektauswahl im Anhang, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.
- 3. Die Kommission sorgt durch entsprechende Kontrolleinrichtungen dafür, daß die Mittel der Gemeinschaft ordnungsgemäß zugeteilt und für die in diesem Aktionsplan festgelegten Ziele der Gemeinschaft eingesetzt werden.

(1)ABI. Nr.

# Artikel 3

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß alljährlich einen Bericht über den Stand der Durchführung des Aktionsplans und der Zuteilung der Gemeinschaftsmittel.

Nach Auslaufen des Aktionsplans wird den oben genannten Organen in der gleichen Form ein Abschlußbericht vorgelegt.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

# C. Anhang - Zusammenfassung des Aktionsplans und der Durchführungsverfahren

#### 1. Ziel

Der Aktionsplan soll für den raschen Ausbau des Marktes für fortgeschrittene Satellitenund Kabelfernsehdienste in Europa sorgen, welche die D2-MAC-Norm, insbesondere das 16:9-Bildformat, oder die HD-MAC-Norm benutzen.

### 2. Konzept

i) Wichtig für den raschen Ausbau des Marktes für fortgeschrittene Satelliten- und Kabelfernsehdienste ist, daß alle Voraussetzungen erfüllt sind, damit diese Fernsehdienste in das Wohnzimmer der Verbraucher oder Zuschauer gebracht werden können. Das Fernsehen ist ein komplexes Medium, das Technik und Kreativität auf vielfältige Weise miteinander verbindet und zu kulturellen und wirtschaftlichen Ergebnissen führt. Die einzelnen Aufgaben werden von verschiedenen Bereichen innerhalb der Audiovisions-, Telekommunikations- und Elektronikindustrie wahrgenommen, die zusammen eine Dienstleistungskette von der Entstehung bis zur Wohnung des Fernsehteilnehmers bilden.

Zeit oder Geld wendet der Verbraucher für kein Einzelglied dieser Leistungskette, d.h. für die dahinterstehenden Industriezweige, sondern nur für das Endergebnis, d.h. für Leistungen auf, die ihm am Ende der ganzen Kette geboten werden. Hier kann es sich bei einem Angebot für das breite Publikum um verschiedenartige und bei einem thematischen Angebot für ein ganz bestimmtes Publikum um gleichartige Leistungen handeln. Sie können auf verschiedene Art und Weise, d.h. aus Lizenzgebühren, Werbe- oder Abonnementseinnahmen, finanziert werden.

Das Konzept eines schnelleren Ausbaus des Marktes für fortgeschrittene Satellitenoder Kabelfernsehdienste muß daher auf das Leistungsangebot konzentriert werden. Ein bruchstückhaftes Konzept, bei dem jeder Teil der Fernsehdienstkette getrennt behandelt wird, wäre daher unangebracht. Alle Teilbereiche müssen im Hinblick auf das gesamte Leistungsangebot betrachtet werden, wovon wiederum das künftige Konzept des Aktionsplans abhängt.

ii) Vorschläge sollen für Fernsehdienste nach der D2-MAC-Norm, besonders im 16:9-Bildformat, oder nach der HD-MAC-Norm eingereicht werden.

Dieses Leistungskonzept ist nur dann sinnvoll, wenn es alle Glieder der Fernsehdienstkette einschließt, die notwendig sind, um den Verbraucher zu erreichen. Dazu gehören Satellitenübertragung, (gegebenenfalls) Kabelverteilung, Zugang zu geeigneten Programmen und Empfangsgeräte auf dem Zielmarkt. Vorschläge müssen daher umfassende Fernsehdienstprojekte betreffen, bei denen all diese Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

Es wird erwartet, daß jeder Vorschlag für einen Fernsehdienst von einem Projektkonsortium unter Federführung eines Rundfunksenders vorgelegt wird, da Rundfunksender letztlich über das Programmangehot entscheiden. Einem Konsortium müssen einige oder alle der folgenden Beteiligten angehören: Satellitenbetreiber, Kabelnetzbetreiber und Gerätehersteller.

Von den Mitgliedern eines Konsortiums wird erwartet, daß sie sich in einem Projektvertrag untereinander verpflichtet haben, die vorgeschlagenen Leistungen zu erbringen, falls EG-Mittel bereitgestellt werden. Rundfunksender und Programmproduzenten oder Inhaber von Rechten schließen getrennte Verträge über den Kauf fertiger oder die Bestellung neuer Programme bei Anbietern ab, die vom Rundfunksender des jeweiligen Projekts unabhängig sind.

# 3. Kurze Beschreibung der Fernsehdienstkette und vorläufige Angabe möglicher Kosten

Die Einführung fortgeschrittener Satelliten- und Kabelfernsehdienste wird Mehrkosten für alle Dienstkettenglieder mit sich bringen. Viele dieser Kosten werden in der Übergangszeit entstehen. Beispielsweise könnten die Rundfunksender in der Anfangsphase des Marktausbaus aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen sein, den fortgeschrittenen Fernsehdienst parallel auch für das herkömmliche 4:3-Bildformat nach der PAL- oder SECAM-Norm auszustrahlen. Die Programmproduktion könnte anfangs länger dauern oder komplizierter sein, bis sich die Mitarbeiter umgestellt haben und bessere Geräte auf den Markt kommen. Solche nur in der Übergangszeit entstehenden Kosten können aber trotzdem erheblich ins Gewicht fallen, weil sie den Marktausbau bremsen. Diese Kosten treffen wegen der engen Verflechtung der Fernsehdienstkette alle Beteiligten.

Die Fernsehdienstkette und die eventuellen Mehrkosten werden in drei Abschnitten beschrieben:

- 1. Betrieb des Rundfunksenders einschließlich Umrüstung der Fernsehstudios und Satellitenübertragung
- 2. Kabelverteilung
- 3. Programmproduktion und -umformatierung.

# 3.1 <u>Betrieb des Rundfunksenders einschließlich Umrüstung der Fernsehstudios und Satellitenübertragung</u>

Der Rundfunksender muß, damit er den Sendebetrieb aufnehmen kann, einen Programmplan aufstellen. Diese Programme kann er selbst herstellen, in Auftrag geben oder kaufen (siehe Ziffer 3.3). Bei eigenen Produktionen kann der Rundfunksender beschließen, sofern er das nicht bereits getan hat, sein Studio auf (analoge oder digitale) Komponenten und vielleicht auch seine Geräte einschließlich Kameras, Recordern, Filmabtastern usw. auf die D2-MAC-Norm für das 16:9-Bildformat umzurüsten.

Außerdem will er vielleicht seine Geräte für die Signalverarbeitung und die Nachbearbeitung wie Bildmischung, Trickeffekte, Schneidegeräte, Umformatierungsgeräte (für die Übertragung vom 16:9- auf das 4:3-Bildformat), Normwandler usw. auf dualen Betrieb umrüsten.

Obwohl die Umstellung des Produktionsbetriebs während der Umstellung vom 4:3- auf das 16:9-Bildformat vielleicht Lernkosten mit sich bringt, könnte der Rundfunksender feststellen, daß Programme, die er selbst hergestellt hat, nachdem die erforderlichen Anlageinvestitionen getätigt worden sind, nicht teurer sind als bei einem Fernsehdienst nach der PAL-Norm im 4:3-Bildformat. Bei Fernsehdiensten nach der HD-MAC-Norm, bei denen die viel bessere Bildqualität zusätzliche Produktionskosten mit sich bringt, wird das aber nicht mehr der Fall sein.

Im folgenden wird beschrieben, welche zusätzlichen Arbeiten entstehen, wenn der Rundfunksender oder ein anderer Beteiligter dem Fernsehteilnehmer ein Liveprogramm oder eine Aufzeichnung anbieten will.

- i) Das Bildsignal muß bei der D2-MAC-Norm mit einem besonderen Umcodierer vor der Übertragung umcodiert werden.
- ii) Bei einem Abonnenten-Fernsehdienst muß das Bildsignal gegebenenfalls verschlüsselt werden. Dazu braucht man einen Umcodierer.

Dieser Umcodierer kann sich je nach dem Betriebsverfahren bei den Studios des Rundfunksenders oder der Satelliten-Aufwärtsverbindung befinden.

Bei der Ausstrahlung von Fernsehdiensten nach der D2-MAC-Norm muß ein Umcodierer (je Kanal) angeschafft werden.

Bei der Ausstrahlung von Fernsehdiensten nach der HD-MAC-Norm werden dementsprechend HD-MAC-Umcodierer notwendig sein.

- Unabhängig davon, wo sich der Umcodierer befindet, entstehen einem Rundfunksender bei der Satellitenübertragung Kosten durch die Übertragung von Bildsignalen vom Studio zur Aufwärtsverbindung und von dort zum Satelliten. Wird das Bildsignal über Kabel ohne Einschaltung eines Satelliten direkt an den Fernsehteilnehmer weitergeleitet, entstehen diese Kosten bei die Übertragung vom Studio zur Kopfstation. Dabei handelt es sich um die Mietkosten eines Satellitentransponders.
- iv) Bei einer Satellitenübertragung ist der nächste Schritt der Zugang zu einem Satellitentransponder, der das Aufwärtsverbindungssignal bei einer Direktverteilung direkt und/oder bei einer Kabelverteilung über die Kopfstation in die Wohnung des Fernsehteilnehmers weiterleitet. Hier entstehen Kosten durch die Miete eines Satellitentransponders.
- v) Der Fernsehteilnehmer muß, wenn er die Geräte für Satellitenfernsehempfang nicht bereits hat, eine Parabolantenne für Fernsehdienste nach der D2-MAC-Norm für das 16:9-Bildformat anschaffen. Außerdem braucht er ein Zusatzgerät, damit er die Bildsignale für sein Fernsehgerät mit 4:3-Bildformat umsetzen kann, oder ein neues Fernsehgerät mit dem 16:9-Bildformat, das sich bereits für den DTH-Satellitenempfang eignet. In beiden Fällen braucht er einen Decodierer und möglicherweise auch andere neue Geräte der Unterhaltungselektronik (z.B. ein Videorecorder).

# 3.2 Kabelverteilung

Kabelsysteme können D2-MAC-Bildsignale an ihren Kopfstationn von Satelliten oder in einigen Fällen direkt von den Studios der Rundfunksender empfangen.

i) Damit ein Kabelsystem ein Satellitensignal an seine Abonnenten weiterleiten kann, muß das Bildsignal von einer Parabolantenne bei der Kopfstation eingehen und von der bei Satellitenverbindungen üblichen UKW-Frequenz auf die bei Kabelnetzen übliche MW-Frequenz, ummoduliert werden. Je nach Betriebsverfahren kann es notwendig sein, ein verschlüsseltes Bildsignal vor der Weiterleitung über das Kabel erst zu entschlüsseln und dann erneut zu verschlüsseln. An der Kopfstation kann außerdem ein bedingtes Zugangs-/Abonnenten-Verwaltungssystem notwendig sein. Die Anschaffung des an der Kopfstation für diese Aufgaben erforderlichen Geräts wird dem Kabelbetreiber Kosten verursachen.

- ii) Selbst wenn die (direkt aus dem Fernsehstudio oder über Satelliten kommenden) Bildsignale an der Kopfstation für die Kabelverteilung umgesetzt werden, kann es notwendig sein, das Kabelsystem selbst umzurüsten, damit es die Bildsignale verteilen kann. Diese Notwendigkeit wird unter Umständen je nach Betriebsverfahren und Systemtechnik bei jedem Kabelsystem anders sein. Solche Umstellungen werden, damit das D2-MAC-Signal verteilt werden kann, daher zwangsläufig mit unterschiedlich hohen Kosten verbunden sein.
- Die Abonnenten von Kabelfernsehnetzen, die D2-MAC-Signale für das 16:9-Bildformat verteilen, werden ein Zusatzgerät anschaffen müssen, damit sie diese Signale in eine für ihr 4:3-Bildformat geeignete Form umsetzen können, oder aber ein neues Fernsehgerät mit 16:9-Bildformat, das diese Signale bereits empfangen kann. In beiden Fällen werden vielleicht auch Geräte für die Entschlüsselung und möglicherweise weitere neue Verbrauchergeräte (z.B. ein Videorecorder) gebraucht.

# 3.3 Programmproduktion und -umformatierung

Der Rundfunksender stellt einen Programmplan zusammen, damit er einen Dienst anbieten kann. Dieser Plan enthält eigene Programme, die mit seinen Einrichtungen hergestellt werden, und gekaufte Programme. Fremdprogramme können fertig gekaufte oder neue Programme sein, die der Rundfunksender bestellt hat.

Alle Rundfunksender werden diese Programmquellen nutzen, wobei das Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdprogrammen große Unterschiede aufweisen wird. Die Aufstellung eines Programmplans für einen Fernsehdienst nach der 16:9-D2-MAC-Norm hat für den Rundfunksender je nachdem, ob er das Programm selbst herstellt oder von außen bezieht, unterschiedlich hohe Kosten zur Folge.

# 3.3.1 Bestehende Programme

Rundfunksender werden Zugang zu bestimmten Programmen erhalten, die bereits in einer für hochwertige 16:9-D2-MAC-Dienste geeigneten Form vorhanden sind (d.h. durch die Herstellung eines neuen Orginals in einem anderen Format).

Die Mehrkosten entstehen durch das Kopieren der Produktion mit einem Filmabtaster auf Videoband für das 16:9-Bildformat, d.h. durch die Herstellung eines neuen Originals in einem anderen Format.

# 3.3.2 Neue Fremdprogramme

Bestellt ein Rundfunksender ein Programm bei einem außenstehenden (unabhängigen) Programmproduzenten, werden Mehrkosten zunächst dadurch entstehen, daß dieses Programm im 16:9-Bildformat nach höheren Qualitätsanforderungen produziert werden muß. Diese vorübergehend anfallenden Mehrkosten hängen mit den Produktionsverfahren und -gepflogenheiten zusammen, die bisher auf die Produktion und Ausstrahlung von Sendungen für das 4:3-Bildformat abgestellt sind.

# 3.3.3 Neue Eigenprogramme

Rundfunksender, die eigene Programme produzieren, müssen je nachdem, wie modern ihre Aufnahmestudios eingerichtet sind, bei jedem Programm mit den obigen Mehrkosten rechnen.

# 3.4 Rahmenbedingungen

Hier sei darauf hingewiesen, daß die obige Beschreibung der Dienstkette einschließlich der Programmproduktion nicht bedeutet, daß im Rahmen des Aktionsplans der einen oder anderen Entscheidung der Rundfunksender im voraus der Vorzug gewährt würde. Die Rundfunksender müssen bei der Ausarbeitung von Projekten, die in den Aktionsplan aufgenommen werden sollen, ihre eigenen Entscheidungen aufgrund ihrer eigenen Anforderungen treffen. Natürlich wird der Aktionsplan unabhängig von dem übergeordneten Ziel, den Anstoß zu einer beträchtlichen Zahl neuer moderner Fernsehdienste zu geben, selbst wiederum Anforderungen enthalten. Dazu gehören ein immer größerer Anteil von 16:9-Programmen jedes Fernsehdienstes und hohe Bild- und Tonqualität. Wie die Rundfunksender dies erreichen, ist jedoch ihre Sache.

# 4. Zielvorgaben

Im Rahmen der Zielvorgabe nach Abschnitt 1 müssen unverbindliche Zielvorgaben für die Wirkung der Gemeinschaftsmittel festgelegt werden, mit denen der Ausbau des Marktes beschleunigt werden soll. Während der Laufzeit des Aktionsplans soll folgendes erreicht werden:

- i) eine Mindestmenge von Satelliten-Fernsehdiensten, die die D2-MAC-Norm vor allem für das 16:9-Bildformat oder die HD-MAC-Norm benutzen,
- ii) eine erhebliche und immer größere Zahl von Kabelfernsehnetzen, die ihren Kunden hochwertige Dienste für das 16:9-Bildformat nach der D2-MAC-Norm anbieten,
- iii) eine erhebliche und immer größere Zahl von Programmen für das 16:9-Bildformat mit hoher Bild- und Tonqualität. Solche Programme sollen in den vorgenannten Diensten ausgestrahlt werden.

#### 5. Finanzierungskonzept

- i) Die Mittel werden für Projekte gewährt, die einen vollständigen Dienst im Sinne von Abschnitt 2 bieten, d.h. einzelne Glieder der Dienstkette sollen nicht getrennt gefördert werden, wenn diese kein Bestandteil der vollständigen Kette sind.
- ii) Für die Verbrauchergeräte werden unabhängig davon, ob es sich um Satellitenoder Kabelfernsehen handelt, keine Mittel bereitgestellt. Das ist Sache des Marktes. Die Gerätehersteller müssen ihre Produkte preislich so attraktiv anbieten, daß sie die Nachfrage steigern.
- iii) Bei Kabelfernsehnetzen kommen die Kopfstationen im Sinne von Ziffer 3.2 natürlich am ehesten für einen Zuschuß in Frage. Auch andere Teile der Netzumrüstungskosten können in den Aktionsplan einbezogen werden, wenn die Investitionen
  - a) kostengünstig sind,
  - b) für den fortgeschrittenen Dienst besonders notwendig sind und
  - c) sich vorteilhaft auf die Erreichung des mit dem Aktionsplan verfolgten Ziels auswirken.

- iv) Die Kosten der Rundfunksender im Sinne von Ziffer 3.1 einschließlich Verschlüsseln und Entschlüsseln, Signalübertragung und Aufwärtsverbindung sowie die Miete eines Satellitentransponders fallen grundsätzlich unter den Aktionsplan. Die Beträge werden im Verhältnis zu den Kosten bezahlt, die Rundfunksendern zusätzlich entstehen, weil sie fortgeschrittene Dienste anbieten.
- v) Bei der Produktion von Eigenprogrammen ist darauf hinzuweisen, daß die vollständige Umrüstung von Fernsehstudios zwar nicht zu den Zielen des Aktionsplans gehört, einige Studioinvestitionen aber dennoch zuschußfähig sein könnten, wenn sie
  - a) kostengünstig sind,
  - b) für den fortgeschrittenen Dienst besonders notwendig sind und
  - sich vorteilhaft auf die Erreichung des mit dem Aktionsplan verfolgten Ziels auswirken.

Rundfunksender, die Eigenproduktionspläne haben und Gemeinschaftsmittel zur Umrüstung ihrer Studios auf das 16:9-System beantragen, müssen sich darüber im klaren sein, daß mit dieser Entscheidung ihre Möglichkeiten, Mittel für die Produktion von Einzelprogrammen zu erhalten, eingeschränkt werden.

vi) Bei unabhängigen Produzenten soll dafür gesorgt werden, daß sie den Wünschen der Rundfunksender nach vielseitigen und attraktiven Programmen in genügender Zahl und technisch ausreichender Qualität nachkommen können. Unabhängigen Produzenten werden in vielen Fällen Mehrkosten entstehen, wenn sie die Qualitätsund Formatanforderungen der Rundfunksender erfüllen wollen. Solche Mehrkosten fallen unter den Aktionsplan und können teilweise erstattet werden.

Einige der bestehenden Fernsehprogramme und die meisten Spielfilme liegen derzeit nur für das 4:3-Bildformat vor, können aber auch für das 16:9-Bildformat ausgestrahlt werden. Sie müssen in das 16:9-Bildformat umformatiert werden, wenn Rundfunksender sie für Breitbildschirmsendungen nach der D2-MAC-Norm kaufen sollen. Diese Mehrkosten fallen unter den Aktionsplan und können dem Inhaber der Rechte, wenn dieser die Aufgabe übernimmt, oder dem Rundfunksender teilweise erstattet werden.

- vii) Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Gemeinschaft vor allem folgende Bereiche fördert:
  - a) Arbeiten der Rundfunksender einschließlich Umrüstung der Fernsehstudios und Satellitenübertragung,
  - b) Kabelverteilung,
  - c) Programmproduktion und -umformatierung,
- viii) Diese Mittel werden nach dem Grundsatz der doppelten Degression in folgender Weise bereitgestellt:
  - a) Damit die fortgeschrittenen Fernsehdienste so rasch wie möglich den Betrieb aufnehmen, werden die größten Zuschüsse für Projekte gewährt, die als erste anlaufen.

b) Entsprechend der Politik der Gemeinschaft, die wirtschaftlichen Belastungen der Anlaufphase zu mildern, gehen die Zuschüsse mit jedem Förderjahr schrittweise zurück.

# 6. Aufschlüsselung der Mittel

Die Gemeinschaftsmittel lassen sich ungefähr wie folgt aufschlüsseln:

i) Arbeiten der Rundfunksender einschließlich Umrüstung

der Fernsehstudios und Sattelliten-Übertragung: 60 - 70 %,

ii) Kabelverteilung:

5 - 15 %,

iii) Programmproduktion und -umformatierung:

25 %

Diese Anteile können sich bis zu einem gewissen Grade verschieben, wenn sich dies bei der Durchführung des Aktionsplans als notwendig erweisen sollte.

# 7. Grundsätze und Kriterien der Durchführung

Projektvorschläge werden nach Verfahren bewertet, bei denen unter anderem folgende allgemeinen und besonderen Bedingungen berücksichtigt werden:

# 7.1 Allgemeine Grundsätze - gerechte Zuteilung

Die ausgewählten der Projekte müssen

- i) sich auf mehrere Projektträger verteilen, um eine unangemessene Konzentration oder die Entstehung von Monopolen oder Kartellen zu vermeiden,
- ii) räumlich angemessen gestreut sein, um die Gemeinschaftsdimension zu wahren,
- iii) Programmproduzenten, die von den Rundfunksendern unabhängig sind, in angemessenem Umfang beteiligen.

# 7.2 Besondere Auswahlkriterien

Unter sonst gleichen Umständen sollen die Gemeinschaftsmittel vorrangig für wirtschaftlich lohnende Projekte gewährt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- i) hoher Anteil an Arbeiten für das 16:9-Bildformat,
- ii) große Zielgruppe,
- iii) technisch hohe Qualität,
- iv) Möglichkeit für grenzübergreifende Dienste,
- v) Möglichkeit für die angemessene Beteiligung von Programmproduzenten, die von den Rundfunksendern unabhängig sind.

# 7.3 Kriterien für die Programmhilfe

Sowohl Eigenprogramme der Rundfunksender als auch Fremdprogramme fallen unter den Aktionsplan.

Die Gemeinschaftshilfe für die Programmproduktion und -umformatierung ist eng an die neuen Dienste im 16:9-Bildformat gebunden, kommt aber dem ganzen Bereich zugute.

Produzenten neuer Programme und Inhaber von Rechten an Programmen, die bereits für das 16:9-Bildformat ausgestrahlt werden können, dafür aber ein neues Original in einem anderen Format brauchen, kommen für eine Gemeinschaftshilfe zu einem Einzelprogramm nur dann in Betracht, wenn sie einen Auftrag von wenigstens einem der Rundfunksender haben, die an der Durchführung des Aktionsplans beteiligt sind, und der das Programm im 16:9-Bildformat nach der D2-MAC-Norm oder der HD-MAC-Norm ausstrahlt. Die technische Qualität dieser Programme muß so beschaffen sein, daß kurzfristig Dienste für das 16:9-Bildformat nach der D2-MAC-Norm und mittelfristig auch nach der HD-MAC-Norm angeboten werden können.

Flexible Regelungen sollen dafür sorgen, daß die Erfordernisse der verschiedenen Programmarten berücksichtigt werden können, zu den auch die zusätzlichen Produktionskosten der auf Lager produzierten Programme (Serien, Kulturfilme usw.), die Umformatierung bereits vorhandener Programme oder die Herstellung eines neuen Originals im 16:9-Format gehören.

Dabei soll es sich um flexible Regelungen handeln, die auf den weiter oben beschriebenen allgemeinen Kriterien und besonderen Auswahl- und Förderkriterien beruhen. Diese noch auszuarbeitenden Sonderkriterien werden innerhalb von drei Monaten nach Annahme dieses Beschlusses im Amtsblatt veröffentlicht. Sie werden automatisch und ohne jedes Werturteil über den kreativen Inhalt angewandt. Dieser Aktionsplan berührt in keiner Weise die normalen Beziehungen zwischen Rundfunksendern und unabhängigen Rechtsinhabern auf diesem Gebiet.

# FINANZBOGEN

# FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

1. Bezeichnung: HDTV - Aktionsplan zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste in Europa

2. Haushaltslinie:

B6-8105 (Teil)

B6-8106

B3-3

Teil A

3. Rechtsgrundlage: Artikel 235 EWGV

4. Beschreibung

4.1 Ziele

Der Aktionsplan soll für den beschleunigten Ausbau des Marktes für fortgeschrittene Satelliten- und Kabelfernsehdienste sorgen, welche die D2-MAC-Norm, insbesondere das 16:9 Bildformat, oder die HD-MAC-Norm benutzen. Die Gemeinschaftsmittel sollen dazu beitragen, bis Ende 1996 den raschen Übergang von den herkömmlichen Diensten zu einem voll funktionierenden Markt für fortgeschrittene Fernsehdienste zu vollziehen, indem ein Teil der Mehrkosten übernommen wird, die Rundfunksendern, Programmproduzenten und Kabelnetzbetreibern durch diese fortgeschrittenen Fernsehdienste entstehen.

Während der Laufzeit des Aktionsplans soll folgendes erreicht werden:

- i) eine Mindestmenge von Satelliten-Fernsehdiensten, die die D2-MAC-Norm, vor allem für das 16:9-Bildformat, oder die HD-MAC-Norm benutzen,
- ii) eine erhebliche und immer größere Zahl von Kabelfernsehnetzen, die ihren Kunden hochwertige Dienste für das 16:9-Bildformat nach der D2-MAC-Norm anbieten,
- eine erhebliche und immer größere Zahl von Programmen für das 16:9-Bildformat mit hoher Bildund Tonqualität. Solche Programme sollen in den vorgenannten Diensten ausgestrahlt werden.

# Mengenmäßige Zielvorgaben

	1993	1994	1995	1996
Gesamtzahl der Dienste     am Jahresende	15	20	25	30
2.Gesamtzahl der geförderten Programmstunden am Jahresende	8,000	15,500	22,000	26,000

Mit einem raschen Wachstum aus eigener Kraft zu ist rechnen, sobald die oben erwähnte Mindestmenge von Fernsehdiensten erreicht ist. 15 Dienste mit großem Zuschauerpotential dürfte eine solche Mindestmenge darstellen.

- 4.2 Dauer: Von der Annahme dieses Beschlusses bis Ende 1996
- 4.3 Beteiligte (an die die Mittel gehen)

Ausführliche Beratungen, die während langer Zeit mit einer Reihe von Teilnehmern des Marktes für Fernsehdienste - Rundfunksendern, Geräteherstellern, Programmproduzenten, Kabelnetz- und Satellitenbetreibern - geführt wurden, haben ergeben, daß den Anbietern solcher fortgeschrittener Dienste, welche die D2-MAC-Norm, insbesondere das 16:9-Bildformat, und die HD-MAC-Norm benutzen, zusätzliche Kosten entstehen.

# 5. Einstufung der Ausgaben

- 5.1 Nichtobligatorische Ausgaben
- 5.2 Getrennte Mittel
- 6. Art der Ausgaben
- 6.1 Mitfinanzierung

Die finanziellen Anreize der Gemeinschaft sollen den raschen Ausbau des Marktes für fortgeschrittene Fernsehdienste im Einklang mit dem Ratsbeschluß sicherstellen und so zur Verringerung zusätzlicher Anlaufkosten beitragen. Mit anderen Worten, mit den Gemeinschaftsmitteln wird ein Teil der Mehrkosten ausgeglichen, die den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern beim raschen Übergang von den herkömmlichen zu den fortgeschrittenen Diensten, welche die D2-MAC-Norm, insbesondere das 16:9-Bildformat, und die HD-MAC-Norm verwenden, entstehen.

Unternehmen, die neue Dienste einrichten, tätigen hohe Investitionen und tragen das volle Geschäftsrisiko. Die Gemeinschaft will durch ihre finanzielle Beteiligung einen Teil der mit den neuen Diensten verbundenen Mehrkosten bis zu einem bestimmten Höchstbetrag in jedem Bereich decken (vgl. Ziffer 7.2). Höchstbeträge dürften angemessener sein als Prozentsätze, da die Kostenunterschiede sehr groß sind und die verfügbaren Mittel der Gemeinschaft beträchtlich übersteigen könnten. Außerdem sorgt die doppelte Degression (vgl. Ziffer 7.1) dafür, daß die Höchstbeträge jedes Jahr schrittweise gesenkt werden.

In jedem Projektvertrag wird der Zuschuß der Gemeinschaft zusammen mit dem Beitrag der Projektteilnehmer genau festgelegt, um eine wirksame Finanzkontrolle zu ermöglichen.

# 7. Finanzielle Auswirkungen und Berechnungsweise

7.1 Der Aktionsplan, in dem die Zuweisung der Gemeinschaftsmittel festgelegt ist, wird mit der Annahme des Beschlusses wirksam und läuft am 31. Dezember 1996 aus. Für diesen Zeitraum werden Gemeinschaftsmittel in Höhe von 850 Mio ECU bereitgestellt.

Die Gemeinschaft fördert vor allem folgende Bereiche:

- a) Arbeiten der Rundfunksender einschließlich Umrüstung der Fernsehstudios und Satellitenübertragung,
- b) Kabelverteilung
- c) Programmproduktion und -umformatierung,

Die Mittel werden nach dem Grundsatz der doppelten Degression in folgender Weise bereitgestellt:

- a) Damit die fortgeschrittenen Fernsehdienste so rasch wie möglich den Betrieb aufnehmen, werden die größten Zuschüsse für Projekte gewährt, die als erste anlaufen.
- b) Entsprechend der Politik der Gemeinschaft, die wirtschaftlichen Belastungen der Anlaufphase zu mildern, gehen die Zuschüsse mit jedem Förderjahr schrittweise zurück.

# 7.2 Aufschlüsselung der Mittel

a) Wegen der von Projekt zu Projekt unterschiedlichen Anforderungen läßt sich nicht endgültig sagen, wie hoch der Beitrag der Gemeinschaft zur Erreichung dieses Ziels sein muß. Folgende Tabelle enthält die veranschlagten Höchstbeträge für jeden Bereich.

Durchschnittliche Stückkosten für den Zuschuß der Gemeinschaft	1992	1993	1994	1995	1996
Studioumrüstung (Mio ECU)	3	3	3	2	2
Transponder (Mio ECU)	2,5	6	5	5	4
Kahelnetzumrüstung (1000 ECU)	50/ 500	50/ 500	40/ 400	40/ 400	30/ 300

Die große Spanne beim Kabelnetz spiegelt die großen Unterschiede zwischen den einzelnen Kabelsystemen wider.

Für die Programme wird folgender durchschnittlicher Pauschalzuschuß veranschlagt:

	1992	1993	1994	1995	1996
Aufschlüsselung der Gemeinschaftsmittel					
Kosten je Stunden für 16:9 Produktion (1000 ECU)	40	35	25	22	18
Programmumformatierung je Stunde (1000 ECU)	2.2	1.9	1.5	1	I

b) Vorläufige Verteilung der Gemeinschaftsmittel während der Durchführung des Aktionsplans (in Mio ECU) unter Berücksichtigung der mengenmäßigen Zielvorgaben nach Ziffer 4.1 und der Höchstbeträge nach Ziffer 7.2 a) sowie der doppelten Degression:

1992: 33 (B6-8105[Teil]) derzeit Rückstellungen B0-40

1993: 145 (B6-8106) + 32,5 (B3-3) = 177,5

1994: 175 (B6-8106)(7) + 70 (B3-3) = 245

1995:  $150 (B6-8106)^{(4)} + 59,5 (B3-3) = 209,5$ 

1996: 131 (B6-8106)(7) + 54 (B3-3) = 185

Eine ausführliche Aufschlüsselung ist weiter unten in den Tabellen 1 und 2 enthalten.

- c) Die Gemeinschaftsmittel lassen sich ungefähr wie folgt aufschlüsseln:
  - i) Arbeiten der Rundfunksender einschließlich Umrüstung der Fernsehstudios und Satellitenübertragung: 60 70 %
  - ii) Kabelverteilung: 5 -15 %
  - iii) Programmproduktion und -umformatierung: 25 %

<sup>(\*)</sup> Die Förderungsmassnahme ist in das vierte Rahmenprogramm aufzunehmen, das grundsätzlich ab 1994 in Krast untt, wie es in der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament unter dem Titel "Die Forschung nach Maastricht: Bilanz und Strategie" sesgelegt ist. (Dok. SEK(92)682 endg., Abs. 155).

- 5 -

# AKTIONSPLAN ZUR EINFÜHRUNG FORTGESCHRITTENER FRENSEHDIENSE IN EUROPA

# Aufschlüsselung der mengenmässigen Zievorgaben und Zuschüsse der Gemeinschaft

		1992	1993	1994	1995	1996	zusammen	insgesamt
RUNDFUNKSENDER								
1. Übertragung								
	Gesamtzahl der Kanäle	10	15	20	25	30		
	Mio ECU	25	90	100	125	120	460	
2. Studioumrüstung								
	Studios		8	10	2			520
	Mio ECU		24	30	6		60	
PRODUKTION (geförderte Stunden)		1820	6150	7580	6520	3950		
3. Produktion	)		630	2580	2520	2950	193	
4. Umformatierung	)	1820	5520	5000	4000	1000	27	
	Mio ECU	4	32.5	70	59.5	54		220
VERTEILUNG 5. Kabelnetzez								
	Mio ECU	4	30	45	19	12		110
Zusammen		33	176.5	245	209.5	186	·	850

# Table 1

Diese Tabelle veranschaulicht das Ergebnis des Szenarios zur Bewertung des Mittelbedarfs für den Aktionsplan. Bei den meisten Zahlen handelt es sich um Durchnischttansätze, die je nach Projektart und Marktentwicklung grosse Unterschiede aufweisen können und daher nur als unverbindliche Richtwerte zu betrachten sind.

# Ausführliche Aufschlüsselung nach Programmteilen

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	zusammen	
UNFORMATIERUNG:							
Pauschalbetrag (ECU/h)	2200	1900	1500	1000	1000		
Geförderte Stunden	1820	5520	5000	4000	1000	17390	
Stundenbedarf (15 Kanäle)	4250	8000	7000	4900	1600	25750	
Deckung des Bedarfs (%)	43	70	· 71	82	62	67	
Haushaltsausgaben (Mio Ecu)	4	10,5	7,5	4	1	27	
NEUE PRODUKTE :							
Pauschalbetrag (1000 ECU/h)		35	25	22	18		
Geförderte Stunden		630	2580	2520	2950	8680	
Stundenbedarf (15 Kanäle)	700	3400	7770	11600	13800	37270	
Deckung des Bedarfs (%)	0	19	33	22	21	23	
Haushaltsausgaben (Mio ECU)	0	22	62,5	55,5	53	193	
ZUSAMMEN:							
Geförderte Stunden	1820	6150	7580	6520	3950	26070	
Bedarf	4950	11400	14770	16500	15400	63020	
Deckung (%)	37	54	51	40	26	41	
Ausgaben	4	32,5	70	59,5	54	220	

Table 2

# 7.3 Verpflichtungen der Unternehmen (laut gemeinsamer Absichtserklärung)

# i) Verpflichtungen der <u>Rundfunksender</u>

- Markteinführung eines oder mehrerer Fernsehdienste nach der D2-MAC-Norm insbesondere im 16:9-Format, oder der HD-MAC-Norm gemäß der Gemeinschaftspolitik
- Ausstrahlung von Programmen, die im 16:9-Format vorhanden sind (Band oder Film), soweit wie möglich im 16:9-Format nach DC-MAC
- Ausstrahlung geeigneter vorhandener Programme im 16:9-Format nach D2-MAC
- Eigen- und Fremdproduktion von Programmen für die Ausstrahlung im 16:9-Format nach D2-MAC.

# ii) Verpflichtungen der Gerätehersteller

- Rechtzeitige und mengenmäßig ausreichende Belieferung des Marktes mit 16:9-Empfängern nach der D2-MAC-Norm für die neuen Dienste.
- Kompatibilität der 16:9-Empfänger nach der D2-MAC-Norm mit bestehenden Übertragungsnormen.
- Größeres Angebot an Programmproduktionsgeräten für das 16:9-Format nach der D2-MAC-Norm.

# iii) Verpflichtungen der Satellitenbetreiber

Bereitstellung von Transponderkapazität für die D2-MAC-Dienste im 16:9-Format auf der Grundlage der Gleichbehandlung der der Rundfunksender.

# iv) Verpflichtung der Kabelnetzbetreiber

Weiterleitung der Programmen im 16:9-Format nach der D2-MAC-Norm.

### 8. Kontrollen

Die Kommission ist für die Durchführung des Aktionsplans verantwortlich. In technischen Fragen wird sie von der in Teil 3 Ziffer 3.2 ii) genannten Sachverständigengruppe unterstützt. Über Verwaltungsfragen entscheidet die Verwaltungsabteilung der GD XIII und der GD X.

KOM(92) 154 endg.

# **DOKUMENTE**

DE

15

Katalognummer: CB-CO-92-210-DE-C

ISBN 92-77-44004-X